

Heinz W. Bartels, Haldesdorfer Strasse 117, 22179 Hamburg

Als Mailanhang: je [REDACTED]@wandsbek.hamburg.de
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Soziales Dienstleistungszentrum
Herrn Je [REDACTED]
Wandsbeker Allee 73
22041 Hamburg

Hamburg, 17. April 2013

W/SDZ 21 – BarteHe30081940

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

für Ihren Brief vom 26.03. und Ihr Angebot zu einem Gespräch mit Ihrer Kollegin Frau Sch [REDACTED] danke ich höflich.

Zu dem Angebot eines Gespräches habe ich eine Frage: Handelt es sich hierbei um eine Aufforderung, zu deren Befolgung ich gesetzlich verpflichtet bin und deren Nichtbeachtung eine Leistungskürzung zur Folge haben wird, oder soll ein klärendes Gespräch stattfinden, in dem Missverständnisse beseitigt werden sollen? Im ersten Falle würde ich einer solchen Aufforderung selbstverständlich Folge leisten; allerdings teilte ich der Behörde schon vor einigen Monaten mit, dass ich in einer Antifaschistischen Begegnungsstätte ehrenamtliche Arbeit leiste und aus diesem Grund mich nicht immer an meinem Wohnsitz aufhalte. Zum jetzigen Zeitpunkt verfüge ich nicht -wegen fehlender drei Monatszahlungen der Behörde -um die notwendigen Mittel zum Kauf einer Fahrkarte. Schon aus diesem Grunde ziehe ich eine schriftliche Klärung vor, zu der ich mit diesem Brief bereits einen wesentlichen Beitrag leisten kann. Mit Sicherheit werden Sie und auch Ihre MitarbeiterInnen meine Argumentation verstehen und auch nachvollziehen können. In einem Gespräch sehe ich keine Möglichkeit von meiner Meinung abzuweichen.

Einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII habe ich erst zu dem Zeitpunkt gestellt, an dem ich wohnungslos war und keinen anderen Ausweg mehr sehen konnte. Es ist mir nicht leicht gefallen die Allgemeinheit um einen Beitrag zu einem minimalen Lebensunterhalt zu bitten. Ihre MitarbeiterInnen zunächst in Poppenbüttel und später in Bramfeld haben mich mit sehr grossem Verständnis und einfühlsam behandelt, beraten und die Angelegenheiten geregelt.

Während der vergangenen Jahre musste ich lernen, dass dies nicht der Regelfall in Ihrer Behörde ist. Etlichen Menschen aus meinem Umfeld war ich bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche behilflich. Die teilweise unmenschliche

Heinz W. Bartels

Haldesdorfer Strasse 117, 22179 Hamburg – Tel.: 040-64662182

E-Mail: hwbham01@googlemail.com, www.mundolibre.de

Behandlung dieser Menschen konnte ich nicht hinnehmen. In gleichem Sinne höre ich Aussagen in Gesprächen mit Menschen, die in solcher Beratung regelmässig tätig sind. Ich habe bislang die Behörde immer verteidigt. Ich merkte (bislang) immer an, dass ich mich von den SachbearbeiterInnen verständnisvoll, höflich und menschlich behandelt fühlte. Sehen Sie auch hierzu meinen Brief vom 21.03.. Mehrfach habe ich gegenüber der Dienststelle und auch vorgesetzten Behörden meinen Dank und meine Anerkennung zum Ausdruck gebracht.

Nach meinen Erfahrungen der vergangenen Wochen muss ich diese Einstellung gründlich überdenken. Offensichtlich ist hier die Pathologie der Macht einer Behördenmitarbeiterin Ursache dafür, dass sie zu einem Handeln mit Vernunft und Menschlichkeit gegenüber einer weitgehend von ihr abhängigen Person nicht mehr fähig ist.

Zahlungen werden verweigert weil

1. Eine Kopie der Bescheinigung der Seguridad Social nicht vorlag
2. BIC und IBAN im Wunsch auf Überweisung nicht aufgeführt waren
3. Die Jahresabrechnung der Vermieterin nicht vorlag

Zu 1.:

Die spanische Sozialbehörde passt jedes Jahr die Rentenhöhe der Preisentwicklung des vergangenen Jahres an. Hierzu versendet sie Ende Januar/Anfang Februar eine Mitteilung, die kein Ausstellungsdatum trägt.

Zu Beginn der Leistungen für mich habe ich ohne Anforderung diese Rentenanpassung der Behörde eingereicht. Auch in den folgenden Jahren wurden Kopien – auch ohne besondere Aufforderungen – unverzüglich nach Eingang bei mir eingereicht.

Hieraus mögen Sie sehen, dass ich immer meiner Mitwirkungspflicht nachgekommen bin. Eine anrechenbare Rentenerhöhung in Höhe von 2 – 3 € ist so gering, dass dieser Betrag noch immer nachträglich verrechnet werden kann. Mit dieser Begründung Leistungen drei Monate einzubehalten ist unsozial, unmenschlich und unangemessen.

Zu 2.:

Nach meiner Kenntnis ist die Angabe von IBAN und BIC (am Rande: es muss der BIC heissen) zurzeit nicht verpflichtend bei Inlandsüberweisungen. Konto-Nummer und Bankleitzahl sind ausreichend. Weiter bin ich der Meinung, dass eine Berechnung dieser Daten durch eine Mitarbeiterin der Behörde weitaus kostengünstiger ist als das Schreiben eines Briefes. Ich habe für die Konfiguration der Daten nicht einmal 60 Sekunden benötigt.

Mit dieser Begründung Leistungen drei Monate einzubehalten ist unsozial, unmenschlich, unangemessen, anmassend und selbstherrlich.

Heinz W. Bartels

Haldesdorfer Strasse 117, 22179 Hamburg – Tel.: 040-64662182

E-Mail: hwbham01@googlemail.com, www.mundolibre.de

Zu 3.:

Es ist richtig, dass die Jahresabrechnung der Vermieterin nicht rechtzeitig eingereicht wurde. Ob ich diese nicht erhalten hatte oder sie „verschlampt“ hatte, kann ich nicht sagen.

Mit dieser Begründung (Guthaben von € 17.-) Leistungen drei Monate einzubehalten, zwei Monate die Miete erst nach Anmahnung und auch 2. Mahnung zu überweisen, ist unsozial, unmenschlich, unangemessen, anmassend und selbstherrisch.

Eine Monatszahlung konnte ich inzwischen erhalten. Zwei weitere werden zurückgehalten mit der Begründung, dass eine Jahresabrechnung von e.on über Heizkosten fehlt.

Es ist der Behörde bekannt, dass ich mit e.on einen Rechtsstreit führe. Man fordert von mir etwa € 3.500.-. Dass unter diesen Voraussetzungen in einer Jahresabrechnung kein Guthaben entstehen kann, sollte jeder denkenden Person bewusst sein. Warum also ein Zurückhalten von Zahlungen mit dieser Begründung?

e.on habe ich inzwischen um eine Zweitschrift der Abrechnung gebeten. Wie es schon zur Gewohnheit mit dieser Neoliberalen Gesellschaft geworden ist bin ich noch ohne Antwort.

Zu e.on habe ich noch eine Frage: Ich habe der Behörde keine Mitteilung über neu festgesetzte Abschlagszahlungen eingereicht. Dennoch werden die aktuellen Zahlungen geleistet und unter Bezug darauf eine Nachzahlung geleistet. Woher kennt Ihre Behörde die neu berechneten Beträge? Ich habe diese Zahlungen nicht beantragt und erkenne die Höhe der Abschlagszahlungen auch nicht an.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz W. Bartels